

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Hausordnung
für das
"Haus des Gastes"
in der Ortschaft Rödinghausen

**in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.10.2001 –Euroanpassungsbeschluss-
(in Kraft getreten am 01.01.2002)**

§ 1

- (1) Das Haus des Gastes dient als Kommunikationszentrum für die Kurgäste und die Einwohner der Gemeinde Rödinghausen. Das Haus soll wesentlich dazu beitragen, den Fremdenverkehr im heimischen Raum zu beleben und zu fördern.
- (2) Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen des Hauses stehen den Kurgästen sowie den Einwohnern der Gemeinde Rödinghausen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde kann den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungskursen und Seminaren die unentgeltliche Benutzung der Feierhalle gestatten. Örtlichen Gewerbetreibenden kann für die Durchführung von Ausstellungen (kein Verkauf) die Benutzung der Feierhalle gegen Entgelt gemäß § 8 gestattet werden. Im Einzelfall kann auch außer- und überörtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen die Benutzung der Feierhalle unentgeltlich für Veranstaltungen nach Satz 1 gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindedirektor.
- (4) Wenn der normale Besucherverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird, können den Vorgenannten in besonderen Fällen auch die übrigen Räume stundenweise zur alleinigen Benutzung für die eingangs genannten Zwecke bereitgestellt werden. Das zu zahlende Entgelt für Ausstellungen der örtlichen Gewerbetreibenden (Absatz 3, Satz 2) beträgt je Raum 20 % des Entgeltes nach § 8.
- (5) Private Feierlichkeiten (mit Ausnahme von Polterabenden und Konfirmationen) werden nur Bürgerinnen und Bürgern Rödinghausens gegen Zahlung eines Entgeltes gestattet.

§ 2

- (1) Die Gemeinde kann den örtlichen und außer- sowie überörtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen bei Veranstaltungen udgl. mit Thekenbenutzung oder falls Getränke gegen Entgelt ausgeschenkt werden, die Benutzung der Feierhalle und der Küche gegen Entrichtung der im § 8 festgelegten Entgelte gestatten. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung des Festes die benutzten Räume in einem aufgeräumten und besenreinen Zustand (einschl. Reinigung der Theke und Küche, Spülen des Geschirrs, Säubern der Aschenbecher), zu verlassen.
- (2) Sollen alkoholische Getränke zum Ausschank gelangen, bedarf es in jedem Falle einer besonderen Genehmigung (Tageskonzession). Den örtlichen Gast- und Pensionswirten kann zu den gleichen Bedingungen für nichtöffentliche Veranstaltungen für ihre Hausgäste die Benutzungsgenehmigung erteilt werden.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Wenn der normale Besucherverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird, können den Antragstellern auch die übrigen Räume zur allgemeinen Benutzung für die Veranstaltung bereitgestellt werden. Das zu zahlende Entgelt hierfür beträgt je Raum 20 % des Entgeltes nach § 8.
- (4) Die Schmückung und ähnliches des Festsaaes sowie der übrigen Räume für die einzelnen Veranstaltungen soll von den Antragstellern an den Vortagen nur während der Öffnungszeiten des Hauses (§ 4) durchgeführt werden. Die analoge Regelung gilt auch für das Abschmücken der Räume. In Ausnahmefällen können die Arbeiten auch außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. In diesem Fall beträgt die Gebühr 20 % des üblicherweise zu entrichtenden Entgeltes.
- (5) Der Absatz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Antragsteller Festveranstaltungen durchführen, bei denen weder die Theke benutzt wird noch Getränke gegen Entgelt ausgedient werden.

§ 3

Anträge auf Bereitstellung von Räumen nach § 1 und § 2 sind schriftlich oder auch mündlich an die Gemeinde Rödinghausen zu richten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4

Öffnungszeiten des Hauses

- (1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober und während der Ferienzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und
von 15.00 Uhr - 19.00 Uhr, sofern keine Veranstaltungen stattfinden

Falls sich um 21.00 Uhr noch Gäste im Haus aufhalten, bis 22.00 Uhr.
Montags ist Ruhetag.
Falls auf einen Montag ein gesetzlicher Feiertag fällt, ist der folgende Werktag Ruhetag. Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 soll das Haus des Gastes bis zu deren Ende, höchstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Das Haus muß dann bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
- (2) In der Zeit vom 1. November bis 31. März (außerhalb der Ferienzeit des Landes Nordrhein-Westfalen)

von 15.00 Uhr - 19.00 Uhr, sofern keine Veranstaltungen stattfinden.

Montags ist Ruhetag.
Falls auf einen Montag ein gesetzlicher Feiertag fällt, ist der folgende Werktag Ruhetag. Heiligabend bleibt das Haus geschlossen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 soll das Haus des Gastes bis zu deren Ende, höchstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet sein.
Das Haus muß dann spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 gilt die Sperrstunde um 1.00 Uhr. Zum Wegräumen der Getränke, Ordnen der Stühle und Tische, stehen dann noch 30 Minuten zur Verfügung. Das Haus muß dann

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

spätestens um 1.30 Uhr verlassen werden. Die Überschreitung der Sperrstunde ist nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie bei der Gemeindeverwaltung beantragt und ordnungsbehördlich genehmigt ist.

- (4) Sollten Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 und 4 im Ausnahmefall länger als 22.00 Uhr dauern, so ist für die darüber hinausgehende Stundenzahl ein Entgelt in Höhe von 50 % des Betrages nach § 8 zu zahlen. Die anzurechnende Stundenzahl rechnet von 22.30 Uhr bis zum Verlassen des Hauses.
Ebenfalls ist der Abbau nur während der Öffnungszeiten des Hauses durchzuführen.

§ 5

- (1) Das Haus des Gastes ist mit öffentlichen Mitteln finanziert worden. Es wird daher erwartet, daß die Benutzer stets darauf bedacht sind, die ihnen zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und auch auf alle Familienmitglieder und sonstige Personen, vor allem auf die Kinder, einzuwirken, das gleiche zu tun.
- (2) Jeder Gast ist verantwortlich für die Ordnung im Haus. Er soll daher Rücksicht auf andere Gäste nehmen und diese Hausordnung einhalten.

§ 6

Jeder Gast hat sich so zu verhalten, daß die allgemein gültigen Regeln von Sitte und Anstand nicht verletzt werden. Insbesondere ist folgendes verboten:

- (1) Die Störung der Ruhe und Ordnung im Haus sowie die Belästigung anderer Gäste.
- (2) Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände zweckfremd zu benutzen. Die Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu lagern.
- (3) Das Mitbringen von Hunden.
- (4) Das Wegwerfen von Abfällen (insbesondere Obstabfälle), Papier, Zigarettenresten u.dgl. in die Räume bzw. vor dem Haus. Die Abfälle sind in die aufgestellten Papierkörbe zu legen.
- (5) Fahrräder und Kraftfahrzeuge auf anderen als den dazu bestimmten Plätzen abzustellen.
- (6) In folgenden Räumen ist das Rauchen nicht gestattet:
Leseraum, Musikraum, Sport- und Liegeraum sowie in dem Aufenthaltsraum für Mutter und Kind.

§ 7

Der Hauswart bzw. die Hauswartin üben das Hausrecht aus. Bei grober Verletzung dieser Hausordnung wird den Verursachern Hausverbot erteilt. Vereine, Verbände, Gruppen und Gewerbetreibende haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Kostenbeiträge bzw. Ersatz der entstandenen Aufwendungen.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 8

- (1) Das Entgelt beträgt:

Für die Benutzung der Feierhalle und der Küche = 20,00 EUR für jede Benutzungsstunde.

- (2) Bei Veranstaltungen von außer- und überörtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen erhöht sich das Entgelt um 50 %.
- (3) Für private Feierlichkeiten i. S. von § 1 Abs. 5 = 37,00 EUR für jede Benutzungsstunde.
- (4) Das Entgelt ist entsprechend der beantragten Benutzungsstunden zu entrichten. Sollte die Veranstaltung im Ausnahmefall länger dauern als beantragt, so ist für die zusätzlichen Stunden das entsprechende Entgelt nachzuentrichten.
- (5) Für die Benutzung des Mobiliars werden keine besonderen Entgelte erhoben.
- (6) Angefangene Stunden werden bei der Berechnung der Entgelte als volle Stunden gerechnet. Die Benutzungsstunden rechnen nicht vom Beginn der Veranstaltung, sondern von der Übernahme der Räume durch den Veranstalter. Die analoge Regelung gilt für das Ende der Veranstaltungen. Hier rechnen die Benutzungsstunden bis zur Schließung des Hauses.
Nicht zu den entgeltpflichtigen Benutzungsstunden rechnen die Zeiten der Schmückung und Abschmückung der übernommenen Räume (Ausnahme: Siehe § 2 Abs. 4 Satz 2).

§ 9

Der Benutzer haftet für durch ihn verursachte Schäden an dem Gebäude, den Zugangswegen und den Einrichtungsgegenständen. Bei Veranstaltungen trifft die Haftungspflicht den Verein, Verband die Gruppe oder den Gewerbetreibenden. Dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung bekanntgewordene Mängel hat er unmittelbar dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 10

- (1) Die Vereine, Verbände, Gruppen und Gewerbetreibenden stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragen, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Vereine, Verbände, Gruppen und Gewerbetreibenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 11

Im Einzelfall kann für Veranstaltungen besonderer Art von der Erhebung des Unkostenbeitrages gem. § 8 ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor.

§ 12

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 14. März 1978 außer Kraft.

Hinweise:

- Ratsbeschluss vom 01.02.1999; in Kraft getreten am 01.02.1999
- Euro-Anpassungsbeschluss vom 30.10.2001(Ziffer IV) -Kraft getreten am 01.01.2002
(Anpassung von DM-Beträgen an den Euro für sonstige Richtlinien, Zuständigkeitsordnungen, Hausordnungen usw.)